



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD  
3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

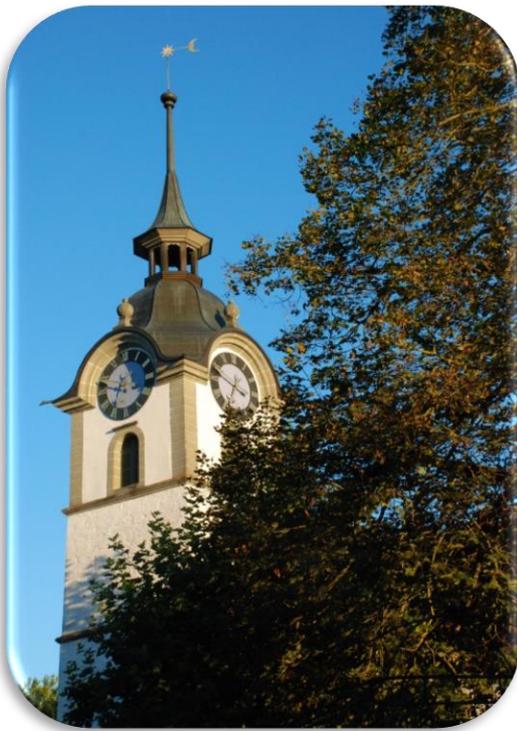
E-Mail

Fax 034 431 42 54

[www.trachselwald.ch](http://www.trachselwald.ch)

[gemeinde@trachselwald.ch](mailto:gemeinde@trachselwald.ch)

# Friedhofreglement



EGV 03.12.2015  
Inkrafttreten publiziert: Anzeiger Nr. 3, vom 21.01.2016

Die Einwohnergemeinde Trachselwald erlässt, gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (SR 211.112.2)
- die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 01.01.2011 (BSG 811.811)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald vom 9. Dezember 2000, mit Änderungen vom 7. Dezember 2009 folgendes

## Friedhofreglement

**Vorbemerkung:** Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

*Geltungsbereich:* Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Trachselwald.

#### Art. 2

*Ökologie:* Es gilt der Grundsatz, den Friedhof möglichst umweltgerecht zu gestalten und zu pflegen.

#### Art. 3

*Konfessionslose und Angehörige nicht christlicher Religionsgemeinschaften* Die Beisetzung und die Grabgestaltung sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch Bestattungsrituale von nicht christlichen Religionsgemeinschaften nicht verletzt werden.

### II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

#### Art. 4

*Organe* Für das Bestattungs- und Friedhofswesen auf den Friedhöfen Trachselwald-Dorf und Chramershus sind zuständig:

- der Gemeinderat
- die gemäss OgR der Einwohnergemeinde Trachselwald die zuständige Kommission
- die Gemeindeverwaltung
- der Totengräber
- der Friedhofgärtner

#### Art. 5

*Gemeinderat* Der Gemeinderat:

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen
- entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Kommission
- genehmigt die Pläne über die Friedhofanlagen
- wählt die zuständige Kommission
- stellt auf Antrag der Kommission die Totengräber und Friedhofgärtner an und regelt das Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde in einem Anstellungsvertrag
- setzt die Gebühren innerhalb des Tarifrahmens fest

#### Art. 6

#### *Kommission*

Die gemäss OgR zuständige Kommission:

- führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll
- lädt, wenn nötig, einen Vertreter des Kirchgemeinderates, die Totengräber, die Friedhofgärtner sowie den Pfarrer zu den Sitzungen ein (nicht stimmberechtigt)
- überwacht das Bestattungs- und Friedhofswesen
- verwaltet die Friedhofanlagen
- meldet allfällige Unterhaltsarbeiten am Friedhofgebäude dem Gemeinderat
- erteilt die im Reglement vorgesehene Bewilligungen und behandelt alle Angelegenheiten, welche die Bestattung und die Friedhöfe betreffen
- beaufsichtigt die Tätigkeit der Friedhofgärtner und Totengräber und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht
- unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen
- entscheidet über die Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern nach Ablauf der gesetzlichen Frist
- reicht alljährlich ein Budget ein
- verfügt über die im Budget vorgesehenen Beträge im Rahmen der ihr vom Gemeinderat eingeräumten Kompetenz

#### Art. 7

#### *Verwaltung*

- legt in Zusammenarbeit mit Pfarrer und Angehörigen den Beerdigungstermin und die Bestattungsform fest
- organisiert wenn nötig einen geregelten Ablauf der Trauerfeier (Parkdienst)
- schliesst mit den Hinterbliebenen Pauschalverträge für die Grabbepflanzung ab
- nimmt Einzahlungen in den Grabfonds entgegen gibt den Auftrag an den Friedhofgärtner weiter
- stellt gestützt auf die erhaltene Meldung vom Totengräber/Friedhofgärtner Rechnung an die Hinterbliebenen
- ist für die Rechnungsstellung im Friedhofswesen verantwortlich

#### Art. 8

#### *Totengräber Friedhofgärtner*

- Der Totengräber erstellt und schliesst die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich. Er führt die Beerdigungskontrolle.
- Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Instandhaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen und Gebäude.
- Rechte und Pflichten von Totengräber und Friedhofgärtner sind, soweit in diesem Reglement nicht enthalten, in einem Anstellungsvertrag inkl. Pflichtenheft zu regeln.
- Der Totengräber/Friedhofgärtner meldet die Bestattung oder Urnenbeisetzung an die Verwaltung

### III. Bestattungswesen

#### A. Verfahren bei Todesfällen

##### Art. 9

- Anzeigepflicht*
- Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden beim zuständigen Zivilstandskreis zu melden.
  - Erst nach der Meldung des Todes darf die Leiche bestattet werden.
  - Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die Anordnungen selbständig (siehe auch Art. 43).

##### Art. 10

- Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten*
- Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die übergeordneten Vorschriften zu beachten.

##### Art. 11

- Bestattungsmeldung*
- Die nötigen Angaben sind dem Totengräber zu melden, worauf dieser das Grab vorbereitet und den Eintrag in die Beerdigungskontrolle vornimmt.
  - Dem Totengräber sind gleichzeitig Länge und Breite des Sarges anzugeben.

##### Art. 12

- Beschaffenheit der Särge und Urnen*
- Die Beisetzung der Leiche oder die Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichen Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen. Massgebend ist die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.
  - Bei Feuerbestattungen muss der Sarg zudem aus weichem Holz angefertigt sein und er darf keine Metallbestandteile aufweisen sowie keine Einlagen, Farben oder andere Substanzen enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen, Rauch oder umweltschädliche Gase entwickeln.

##### Art. 13

- Bestattungsfrist*
- Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift regelt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

##### Art. 14

- Aufbahrung*
- In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle.
  - Die Angehörigen sind verantwortlich, dass der Sarg oder die Urne rechtzeitig am Bestattungsort eintrifft.
  - Die Aufbahrung in der Leichenhalle hat in würdiger Weise zu geschehen. Der Zutritt zum Besucherraum ist nur den Angehörigen oder Personen in Begleitung Angehöriger gestattet.

Art. 15

*Bestattungsort*

- Ausserhalb des öffentlichen Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.
- Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche (Austreuung) ausserhalb des Friedhofs gestattet.

**B. Beerdigung**

Art. 16

*Schliessung des Sarges*

Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Schliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Art. 17

*Beerdigungszeiten*

Die Beerdigungen finden statt:

- Montag bis Freitag, 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr
- An Samstagen wird nur in Ausnahmefällen beerdigt.
- An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen Bestattungen vorgenommen werden.
- Während der Beerdigung wird mit der dafür bestimmten Kirchen- resp. Schulhausglocke geläutet.

Art. 18

*Geläute*

In Chramershus und Trachselwald besorgt der Sigrist das Geläute.

Art. 19

*Masse der Gräber*

Die Gräberfassungen müssen folgende Mindestmasse aufweisen (in cm):

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder über 12 Jahren:	175	70	150
Kinder bis 12 Jahre:	120	60	100
Urneneinzelgräber:	70	70	80

- Der Abstand zwischen zwei Gräbern hat längsseitig min. 30 cm zu betragen.
- Es dürfen nie zwei Säрге oder Urnen übereinander gelegt werden.

Art. 20

*Schliessung des Grabes*

- Nach der Bestattung ist das Grab sofort zu schliessen.
- Jedes Grab wird mit einem einheitlichen Holzkreuz versehen. Das Kreuz wird nach dem Setzen des Grabsteines entfernt und bleibt Eigentum der Gemeinde.

## IV. Friedhofordnung

### A. Allgemeine Friedhofordnung

#### Art. 21

*Friedhofruhe* Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

#### Art. 22

*Bestattungsrecht* Auf den Friedhöfen werden beerdigt:

- Verstorbene, mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Trachselwald
- in Lützelflüh wohnsitzberechtigte Personen aus dem "Dorfbezirk Trachselwald-Dorf", auf Wunsch auf dem Friedhof in Trachselwald ohne Bewilligung
- weitere in der Gemeinde verstorbene Personen
- auswärtige Verstorbene. Die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der zuständigen Kommission, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.

#### Art. 23

*Bestattungsfelder* Die Bestattungsfelder sind in drei Abteilungen anzulegen.

- Gräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- Gräber für Kinder unter 12 Jahren
- Urnengräber

Friedhof Chramershus: zusätzlich ein Gemeinschaftsgrab

#### Art. 24

*Gemeinschaftsgrab*

- Es wird nur Asche, jedoch keine Urne beigesetzt.
- Auf dem Gemeinschaftsgrab können auf den dafür vorgesehenen Pultplatten Namen eingraviert werden. Angehörige, die eine Gravur wünschen, haben den entsprechenden Auftrag schriftlich an den Friedhofgärtner zu erteilen. Die Verrechnung der Kosten erfolgt direkt an den Auftraggeber.
- Für Blumen oder Kränze werden 2 Plattenstellen zur Verfügung gestellt.
- Dem Friedhofgärtner bleibt es vorbehalten, verwelkten und unansehnlichen Blumenschmuck wegzuräumen.
- Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt.
- Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.
- Eine Erdbestattung an diesem Ort ist ausgeschlossen.

#### Art. 25

*Einfassung* Die Gräber werden mit einer einheitlichen Einfassung versehen, welche vom Friedhofgärtner erstellt werden.

#### Art. 26

*Reihenfolge der Bestattungen* Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen ausnahmslos in anschliessender Grabfolge. Familiengräber und Familien-Urnengräber sind nicht zulässig.

#### Art. 27

##### *Urnen*

- Urnen können in Gräbern von Angehörigen oder in der Urnengräber-Abteilung beigesetzt werden.
- Auf einem Erdbestattungsgrab können max. zwei Urnen beigesetzt werden. In einem Urnengrab kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- Die Grabruhe der Erstbelegung wird dadurch nicht verlängert.

#### Art. 28

##### *Ruhedauer*

- Die Ruhedauer für Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder sowie Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre.
- Die Ruhedauer wird immer von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.
- Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf der Ruhezeit (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.

#### Art. 29

##### *Aufhebung von Gräbern*

- Die Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Ruhedauer fällt in die Kompetenz der Kommission.
- Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens 6 Monate vor Beginn der Arbeiten zu veröffentlichen und beim betroffenen Gräberfeld mittels Anschlag bekannt zu geben.
- Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden. Wird verlangt, dass die sterblichen Überreste bewahrt werden, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung aufzukommen.

#### Art. 30

##### *Öffnungszeiten*

Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.

#### Art. 31

##### *Zutritt*

- Das freie Laufenlassen von Hunden ist nicht gestattet. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind ausserhalb des Friedhofes zu parkieren.
- Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Brunnen Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhöfen sind untersagt.

## **B. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

#### Art. 32

##### *Randbepflanzung*

- Der Friedhofgärtner versieht die Gräber mit einheitlichen, zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Trittplatten.
- Der Unterhalt der Randbepflanzung wird durch den Friedhofgärtner besorgt.

- Art.33
- Bepflanzung*
- Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Gräber sind ganzjährig in gepflegtem Zustand zu halten.
  - Gestattet sind Saison und Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen bzw. natürlichen Materialien.
  - Sträucher dürfen die Breite des Grabes und die Höhe des Grabsteines nicht überragen. Überwachsende Pflanzen werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten.
  - Die Grabmalinschrift ist dauernd freizuhalten.
  - Nachbargräber und allgemeine Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.
  - Der Wintergrabschmuck muss im Frühjahr von den Gräbern entfernt werden.
  - Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefäße usw., sind zu entfernen.
  - Die Besorgung der Gräber kann an die Friedhofgärtner übertragen werden. Dafür ist jedoch an die Gemeinde ein durch die Kommission festzulegender Pauschalbetrag (Grabfonds) einzubezahlen.

- Art.34
- Vernachlässigte Gräber*
- Wenn seitens der Hinterbliebenen der Unterhalt des Grabes vernachlässigt wird, setzt die zuständige Kommission den Angehörigen für die Instandstellung eine Frist. Falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, verfügt die zuständige Kommission über die Pflege der betreffenden Gräber.

## **C. Grabmäler**

- Art. 35
- Allgemeines*
- Die Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung (Gesamtbild) und die Würde des Friedhofs nicht stören.
  - Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Das durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte einfache Holzkreuz wird nicht als Grabmal anerkannt.

### Art. 36

#### *Bewilligungspflicht*

- Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Friedhofkommission.
- Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehenden Grabmälern ist bewilligungsfrei.
- Gesuchsformulare können bei Gemeindeschreiberei bezogen werden.
- Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Gleichzeitig ist eine Zeichnung des Grabsteines im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind Namen und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabsteines aufzuführen.
- Die zuständige Kommission kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Art. 37

#### *Material*

Als Material für die Grabsteine sind gestattet:

- Individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, polierte Steine aus Marmor, Holz oder nicht glänzendem Metall, Holzkreuze mit oder ohne Kupferabdeckung.
- Fotografien, welche in eine Porzellanplatte eingebrannt werden
- Nach individuellen Entwürfen erarbeitete Reliefs, Wappen und Symbole mit Beschriftungen aus Bronze, sind nach Begutachtung durch die zuständige Kommission zulässig. In gleichem Sinn zu behandeln wären z.B. Gesuche um Aufstellung von Grabkreuzen in Bronze.

Nicht gestattet sind:

- Kunststoffe, Zement- oder Kunststeine, Gusseisen, Blech, Draht, Keramik, Email oder ähnlich ungünstig wirkende Materialien
- Künstlich gefärbte Steine
- Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen)
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe z.B. Holzkreuze, Baumstämme etc. in Kunststoff oder Blech
- Industriell hergestellte Bronze-, Messing-, oder Eisenreliefs und -urnen
- Urnen auf Grabstellen

### Art. 38

Es gelten folgende Dimensionen für Grabmäler:

Grabarten	Max. Höhe	Max. Länge	Max. Breite	Min. Dicke	Max. Neigung
Erwachsene: Grabmäler stehend Grabmäler liegend	110 cm	80 cm	60 cm 40 cm	12 cm 8 cm	10 %
Kinder bis 12 Jahre: Grabmäler stehend Grabmäler liegend	70 cm	40 cm	45 cm 40 cm	10 cm 6 cm	10 %
Urnengräber Grabmäler stehend Grabmäler liegend	80 cm	40 cm	50 cm 30 cm	12 cm 6 cm	10 %

### Art. 39

*Aufstellen der Grabmale und Kreuze*

- Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, frühestens 12 Monate nach der Bestattung.
- Es ist auf eine fachgerechte Fundation zu achten.
- Bei Urnengräber beträgt die Wartefrist 3 Monate
- Grabmäler und Kreuze dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die zuständige Kommission die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Das Aufstellen der Grabmäler hat unter der Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.
- Werden bei den Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalsteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

### Art. 40

*Nicht genehmigte Grabmäler*

- Die Kommission kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn diese ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.
- Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. Abänderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, ist die zuständige Kommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Fehlbaren beseitigen zu lassen.

### Art. 41

*Unterhalt der Grabmäler*

Schiefe oder nicht feststehende Grabmäler werden vom Friedhofgärtner wieder richtig gesetzt. Die entstehenden Kosten werden durch die einmalige Grabgebühr abgegolten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 42

*Bestattungskosten*

- Für die verschiedenen Arbeiten auf Kosten der Grabinhaber, wie das Erstellen des Grabes, Anpflanzungen, Pflege der Gräber usw. erlässt die Einwohnergemeindeversammlung als Anhang einen Rahmentarif.
- Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des Rahmentarifs fest und passt die Tarifpositionen periodisch den veränderten Gegebenheiten an.
- Die Gebühren für Kinder und Erwachsene sowie für ansässige und auswärtige Personen sind abzustufen.
- Die Bestattungskosten hat der Nachlass des Verstorbenen zu tragen. Gebührenpflichtig sind die Angehörigen des Verstorbenen oder die mit der Nachlassverwaltung betraute Person.

### Art. 43

*Bestattungskosten Unbemittelter*

- Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Trachselwald und hinterlässt sie kein Vermögen, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.
- Die Familienangehörigen der verstorbenen Person oder die mit der Nachlassverwaltung betrauten Person haben ein Gesuch einzureichen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Erben müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Erbschaft ausgeschlagen haben und kein Vermögen vorhanden ist. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag dem zuständigen Gemeindeorgan einzureichen.
- Die unentgeltliche Bestattung umfasst:
  - einen einfachen Sarg und die Einsargung
  - die Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsort
  - die Aufbahrung
  - die Bestattung in einem Sarggrab oder die Feuerbestattung, die Urne sowie die Aschebeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab.
- -bei der Erdbestattung die Kosten eines einfachen Grabunterhalts (Dauergrün) während der gesamten Grabruhedauer
- bei der Erdbestattung ein kostengünstiges, einfaches Grabmal
- Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.
- Die zuständige Kommission kann verlangen, dass für weitergehende Ansprüche Sicherheit geleistet wird.

### Art. 44

*Rechnungsstellung und Inkasso*

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 45

*Haftung*

Die Gemeinde haftet nicht für die auf den Gräbern liegenden Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Gemeinde verursacht wurden.

Art. 46

*Widerhandlungen*

- Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes, werden auf Antrag der zuständigen Kommission durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 belegt.
- Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Art. 47

*Rechtsmittel*

- Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.
- Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat gemäss Art. 92 ff des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 48

*Inkrafttreten*

- Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trachselwald per 01.01.2016 in Kraft.
- Es hebt das Beerdigungsreglement vom 10.05.1990 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 03.12.2015 nahm dieses Reglement an

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident

Der Sekretär

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2015 bis 30. November 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Anzeigern Nrn. 44 und 48, vom 29. Oktober 2015 und 26. November 2015 bekannt.

3453 Heimisbach, 04. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

## ANHANG

### Gebühren-Rahmentarif zum Friedhofreglement der Gemeinde Trachselwald nach Art. 42

	Erwachsene	Kinder bis 12	Urnengrab	Gemeinschaftsgrab
Beerdigungstarif	750 - 1000	400 - 700	250 - 400	200 - 400
Holzkreuzbenützung	100 - 200	100 - 200	100 - 200	

Diese Gebühren werden durch den Friedhofgärtner in Rechnung gestellt.

Grabumrandung, Platten, Grabumrandungspflanzen	200 - 400	200 - 400	200 - 400	
Schneiden der Grabumrandungspflanzen, Grabsteine richten	350 - 500	300 - 500	300 - 500	

#### Zusätzliche Grabgebühr für Auswärtige

Angrenzende Gemeinden	250 - 400	250 - 400	250 - 400	200 - 400
Andere Auswärtige	500 - 700	500 - 700	500 - 700	400 - 600

#### Richtlinien betreffend Grabfondsgelder (Pauschalpreise)

Tarifgruppe A	25 Jahre volle Bepflanzung	4.000 - 5.000
Tarifgruppe B	20 Jahre volle, 5 Jahre reduzierte Bepflanzung	3.500 - 4.500

Der Tarif tritt nach Genehmigung mit dem Friedhofreglement per 01.01.2016 in Kraft.

## Einmalige Gebühren gemäss Art. 42 und Gebühren-Rahmentarif im Anhang zum Friedhofreglement

	Erdbestattung		Urnenbei- setzung	Gemein- schaftsgrab
	Erwach- sene	Kinder 0-12 J.		
<b>Verrechnung durch den Friedhofgärtner</b>				
Grabaushub, Beerdigung	Fr. 760	Fr. 420	Fr. 260	Fr. 200
Samstagszuschlag	Fr. 60	Fr. 60	Fr. 60	Fr. 60
Holzkreuzbenützung	Fr. 100	Fr. 100	Fr. 100	
Aufwand Aufbahrung/Reinigung 1. Tag	Fr. 70	Fr. 70	Fr. 70	
jeder weitere Tag	Fr. 10	Fr. 10	Fr. 10	
<b>Vorzeitige Grabaufhebung</b>				
Eine vorzeitige Grabaufhebung ist Sache des Friedhofgärtners und wird nach Aufwand verrechnet. Das Platzgeld und der Betrag für das Schneiden der Grabumrandungspflanzen werden nicht rückerstattet.				
<b>Verrechnung durch die Gemeinde (einmalige Gebühren)</b>				
Grabumrandung, Platten, Grabumrandungspflanzen	Fr. 200	Fr. 200	Fr. 200	
Schneiden der Grabumrandungspflanzen, Grabsteine richten	Fr. 370	Fr. 300	Fr. 300	
<b>Gravur auf dem Gemeinschaftsgrab</b> (wird von Schlüssel Stalder, Konolfingen direkt verrechnet)				
1 Nachname				Richtpreis Fr. 205
2 Nachnamen				Richtpreis Fr. 225
<b>Zusätzliche Grabgebühr für Auswärtige (Platzgeld)</b>				
angrenzende Gemeinden	Fr. 250	Fr. 250	Fr. 250	Fr. 200
andere Auswärtige	Fr. 500	Fr. 500	Fr. 500	Fr. 400
<b>Zusätzliche Grabgebühr für Auswärtige (Platzgeld für eine zweite Urne auf bestehendem Urnen-/Erdbestattungsgrab)</b>				
angrenzende Gemeinden			Fr. 125	
andere Auswärtige			Fr. 250	
<b>Richtlinien betreffend Grabfondsgelder (Pauschalpreise)</b>				
Tarifgruppe A (25 Jahre volle Bepflanzung)	Fr. 4'000			
Tarifgruppe B (20 Jahre volle 5 Jahre reduzierte Bepflanzung)	Fr. 3'500			

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12.01.2016. Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2016.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister